

TüStrom Natur Wärmepumpe

100 % Ökostrom

**! NUR MIT SEPARATEM ZÄHLER
FÜR WÄRMEPUMPEN ERHÄLTICH**

Besondere Vertragsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäfts- und Besonderen Vertragsbedingungen

Für diesen Vertrag gelten neben diesen Besonderen Vertragsbedingungen die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) für den Eigenverbrauch im Haushalt: Strom, Grünstrom (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Fassung. Im Falle eines Widerspruches gehen die Besonderen Vertragsbedingungen den AGB vor.

2. Lieferung, Abnahme und Entgelt

Kund:innen beauftragen die swt mit der Lieferung ihres gesamten Bedarfs an elektrischer Energie für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die genannte Abnahmestelle. Kund:innen verpflichten sich mit diesem Auftrag zur Abnahme ihres gesamten Bedarfs an elektrischer Energie für ihre Wärmepumpe und zur Zahlung des Entgelts gemäß dem beigefügten Preisblatt.

3. Messung

Der Energieverbrauch der Wärmepumpe wird getrennt vom sonstigen Energieverbrauch über einen separaten Zähler gemessen (Zweizählermessung). Kund:innen sind nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen als Wärmepumpen Energie über den separaten Zähler für Wärmepumpen zu beziehen.

4. Unterbrechung und Schaltgerät

Der Energiebezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung kann in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen bis zu 960 Stunden im Jahr, bei monovalenten oder bivalent-parallel betriebenen Heizungsanlagen innerhalb von 24 Stunden bis zu insgesamt 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung darf nicht länger als zwei Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten darf nicht kürzer sein als die jeweils vorangegangene Sperrzeit. Die Unterbrechung des Strombezugs für die Wärmepumpe wird vom Netzbetreiber über ein fernbedientes Schaltgerät in der Anlage der Kund:innen (Rundsteuerempfänger) veranlasst. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort des Schaltgeräts. Der Anbringungsort und die Voraussetzungen für eine Verlegung sind zwischen Kund:innen und Netzbetreiber festzulegen. Kund:innen haben dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schaltgeräts unverzüglich mitzuteilen.

5. Vollmacht

Kund:innen bevollmächtigen die swt zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigen Kund:innen die swt auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Kund:innen bevollmächtigen die swt ferner zur Abfrage ihrer Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

Stand: 10/2025